

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung)
vom 15.12.2011**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben bis zum Tag der Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ab dem Tag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

**§ 5
Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.500,00 €
2. bei einer Urnenreihengrabstätte	1.012,50 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	525,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.225,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	2.187,75 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	450,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	693,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	1.765,25 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreuelfd.	1.000,00 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.922,25 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	289,25 €
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	1.500,00 €
9) bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	800,00 €
b) 2-stellig	1.283,50 €

§ 6

Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes

a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.298,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.602,00 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 5 Jahre	383,00 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 5 Jahre	267,00 €
e) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 10 Jahre	766,00 €
f) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 10 Jahre	534,00 €
g) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.532,00 €
h) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.068,00 €

2. eine Ausgleichsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für jedes angefangene Jahr bezogen auf den Stichtag der Bestattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes

a) bei einer Wahlgrabstätte	76,60 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	53,40 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	19,71 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	15,72 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	12,76 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.
Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für jedes angefangene Jahr.

a) bei Wahlgrabstätten	76,60 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	53,40 €

§ 7 Beisetzung

(1) für die Beisetzung einschließlich der Grabbereitung werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	737,70 €

2. in Urnenreihengrabstätten 59,78 €

3. in Wahlgrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	737,70 €
c) einer Urne	59,78 €

4. in Urnenwahlgrabstätten 59,78 €

5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr 59,78 €

6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Rasensaat

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	737,70 €
c) einer Urne in einer 2-stelligen Reihengrabstätte im Rasenfeld anstelle eines Sarges	59,78 €

7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Rasensaat

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	59,78 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	59,78 €

8. im Aschenstreuelfeld,	
a) im Beisein von Angehörigen	45,00 €
b) ohne Beisein von Angehörigen	40,00 €
c) durch Bestatter	35,00 €
9. im Baumhain (Urne)	59,78 €

§ 8 Ausgrabung und Umbettung

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1. einer Leiche aus einer Grabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	580,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.513,18 €
2. einer Urne	160,00 €

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

§ 9 Benutzung der Friedhofskapelle und Gestellung von Schmuck und Dekoration

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellenbenutzung	
a) Montags-Samstag	210,00 €
2. Zellenbenutzung je Tag	42,00 €
3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg	120,00 €
4. Grabdekoration	37,00 €
5. Orgelbenutzung	18,00 €
6. Raum für rituelle Waschungen je Tag	57,02 €

§ 10 Weitere Gebühren und Entgelte

Es werden Gebühren erhoben

1. für die Bestattungsannahme und / oder –verwaltung einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise	83,50 €
2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger	41,58 €
3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug	29,16 €
4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines auf Verlangen	10,69 €

§ 11
Denkmalgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabdenkmälern jeder Art werden je Grabmal erhoben | 35,00 € |
| 2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes | 70,00 € |

§ 12
Gültigkeit

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.